



Hier entstehen die Hügel im Dirt- und Bikepark. Die Eröffnung wird noch im Herbst sein.

Foto: Anja Seidel

## Dirt- und Bikepark entsteht

**ERÖFFNUNG** noch im Herbst

**OSCHATZ.** Die Stadt Oschatz baut derzeit mit Fördermitteln der Europäischen Union den Dirt- und Bikepark im Motocrossgelände, welches mit seinem alten Baumbestand und dem wertvollen Felsplateau in der Mitte ein charmantes Stück Natur in Oschatz ist. Nun werden die seit längerer Zeit von Radsportlern genutzten Wege auf anderthalb

Meter Breite ausgebaut und befestigt, aber nicht asphaltiert. Von der Startrampe aus können Mountainbiker die Hügel befahren und dann auf den rund 500 Meter langen Rundkurs einbiegen. Die Strecke ist so angelegt, dass Anfänger die Schwierigkeiten umfahren können während anspruchsvolle Fahrer die schweren Sprünge üben. Der Bikepark

ist ein Projekt des Oschatzer Jugendstadtrates, der die Idee entwickelt und umgesetzt hat. Die Stadt Oschatz hat sich dann um die Fördermittel bemüht und den Bau mit der Firma Radquartier umgesetzt. Die Jugendlichen hoffen, dass der neue Bikepark frei von Müll und Unrat bleibt und so für lange Zeit eine attraktive Sportanlage für unsere Stadt ist.

## BEKANNTMACHUNGEN

### Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Oschatz (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz mit Zustimmung der oberen Straßenaufsichtsbehörde in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**  
(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Großen Kreisstadt Oschatz.  
(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2

SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG. Zum Zubehör der öffentlichen Straßen gehören u. a. alle Verkehrszeichen.

#### § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 benannten Straßen ist gem. § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist gem. § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 1 FStrG eine Sondernutzung.

(2) Die Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Oschatz. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Die Erteilung von anderen Genehmigungen und Erlaubnissen wird von dieser Satzung nicht berührt. Erfolgt die Sondernutzung durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise, so ist jede Benutzung für sich erlaubnispflichtig.  
(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

**§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**  
(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen, Bänken und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Geschäften sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Häusern im Stadtkern innerhalb des Promenadenrings und vor Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;  
2. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen, wenn diese mehr als 0,5 m in den Gehwegraum hineinragen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1 m nicht unterschritten wird;  
3. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendsmauern;  
4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;  
5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstufzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);  
6. das Verteilen von Werbematerial / Flyer von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Informations- und Werbezwecken verteilen und umhertragen;  
7. das Anbringen von Werbeplakaten, Werbeschildern / Werbeaufhängen, Klebezetteln, Spruchbändern am Zubehör von Straßen insbesondere an Einrichtungen der Straßenbeleuchtungsanlagen;  
8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs und der Werbung;

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit

Oschatz, den 23.10.2023  
gez. David Schmidt  
Oberbürgermeister

meingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

#### § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen, Bänken und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Geschäften sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Häusern im Stadtkern innerhalb des Promenadenrings und vor Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;  
2. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen, wenn diese mehr als 0,5 m in den Gehwegraum hineinragen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1 m nicht unterschritten wird;  
3. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendsmauern;  
4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;  
5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstufzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);  
6. das Verteilen von Werbematerial / Flyer von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Informations- und Werbezwecken verteilen und umhertragen;  
7. das Anbringen von Werbeplakaten, Werbeschildern / Werbeaufhängen, Klebezetteln, Spruchbändern am Zubehör von Straßen insbesondere an Einrichtungen der Straßenbeleuchtungsanlagen;  
8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs und der Werbung;

9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;  
10. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;  
11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;  
12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;  
13. die Werbung für politische Parteien, religiöse Zwecke, Organisationen, Wählervereinigungen sowie für Veranstaltungen und gewerbliche Zwecke soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;  
14. das Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen;  
15. das Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

#### § 4 Erlaubnisverfahren

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss in der Regel mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Bei umfangreichen Maßnahmen und insbesondere für den Fall, dass Dritte (z.B. der Straßenbaulastträger) beteiligt werden müssen, ist die beabsichtigte Sondernutzung mindestens 4 Wochen vorher zu beantragen. Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.  
(2) Ist mit der Sondernutzung

eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.  
(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Sondernutzung sind zeitgleich zu stellen.

#### § 5 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann erfolgen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.  
(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.  
(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.  
(4) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Fall des Widerrufs keine Ersatzansprüche gegen die Große Kreisstadt Oschatz. Dies gilt auch bei Rücknahme oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis wegen Sperrung, Änderung oder Einziehung des öffentlichen Verkehrsraumes.  
(5) Die Erlaubniserteilung, Bannerwerbung dürfen maximal 60 Plakatträger, bei Sandwichplakaten (die beidseitige Anbringung zweier Plakate auf einer Höhe an einem Laternenmast) an max. 30 Standorten aufgestellt bzw. angebracht werden. Der Begriff Veranstaltung wird folgendermaßen definiert:

Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind.  
(2) Die Plakatierung darf für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem letzten Tag bis zum letzten Tag der auf dem Plakat beworbenen Veranstaltung erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.  
(3) Plakate dürfen nicht die Größe des A1 Formates übersteigen, ausgenommen sind Großaufsteller und Bannerwerbung.  
(4) Die Anzahl der Plakate an ortsfesten Werbeträgern, z.B. Großplakattafeln, hat keinen Einfluss auf die in § 6 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung der Höchstzahl an Plakaten.  
(5) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:  
a. an oder neben den Masten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;  
b. an und auf Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländen und Fußgängerschutzgittern;  
c. an Buswartehäuschen, Hydranten, Schaltkästen und anderen der Versorgung dienenden Einrichtungen;  
d. an den historischen Straßenlaternen (Kandelabern)  
e. an Stellen, an denen die Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden und in einer Entfernung von weniger als 50 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;  
f. an Bäumen und Pflanzhilfen aller Art.  
(6) Bannerwerbung an Bauzäunen ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten:  
- Leipziger Straße – Grünfläche Ecke Friedensstr./ Schillerstr.  
- Dresdener Straße – Grünfläche gegenüber Betriebshof Nord-sachsen Mobil GmbH  
- Dresdener Straße – Grünfläche gegenüber Straßenmeisterei  
- Wermisdorfer Straße – Grünfläche neben Wetterwarte  
- Veniseuxer Straße – Grünfläche gegenüber Baumarkt OBI  
- B6 Fahrtrichtung Wurzeln – Grünfläche Höhe Entenfang gestattet.  
Je Standort wird eine Bannerwerbung (Bauzaundreieck) genehmigt.  
(7) Die Bannerwerbung darf für

einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem letzten Tag bis zum letzten Tag der auf dem Plakat beworbenen Veranstaltung erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

#### § 7 Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt und ist in dem Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.  
(2) Werbeflächen können nur von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.  
(3) Plakatierungen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen stehen, dürfen pro Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber während der Wahlzeit an höchstens 75 Standorten mit einer Gesamtstückzahl von maximal 150 Plakaten nach Erteilung der Erlaubnis im Stadtgebiet aufgehängt werden.  
(4) Für Wahlwerbung von Großplakattafeln / Banner sind die in § 6 Abs. 6 genannten Standorte sowie folgende gestattet:  
- Friedrich-Naumann-Promenade – Grünfläche gegenüber DRK  
- Leipziger Straße – Grünfläche nb. Firma Schleichwerbung  
- B6 – Grünfläche am Busbahnhof  
- B6 Fahrtrichtung Riesa – Grünflächen neben Bahnanlage gegenüber Polizeirevier  
- Veniseuxer Straße – Grünfläche gegenüber Roller  
- B6 – Grünfläche in Höhe Parkplatz Finanzamt und Grünfläche Parkstraße Ecke Freiherr-v.-Stein-Promenade.  
(5) Jegliche Wahlwerbung im Umkreis von 100 Metern von einem Wahllokal ist spätestens ein Tag vor der jeweiligen Wahl zu entfernen.  
(6) Die Frist zur Beseitigung der Wahlwerbung beträgt zwei Wochen nach Ende der Wahlkampfzeit. Wahlplakate und Banner, die nicht innerhalb der genannten Frist entfernt wurden, werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigt. Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

Bitte lesen Sie auf der nächsten Seite weiter.

## Impressum

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Anzeigen**  
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de  
**Verantwortlich**  
für den amtlichen Teil und die Redaktion:  
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970 275, E-Mail: presse@oschatz.org

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Leipzig Media GmbH,  
Peterssteinweg 19,  
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 28. November.

## Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077
<b>Krematorium</b>	Durchwahl	453139
<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242/71006
<b>Weinböhla</b>	Hauptstraße 15	035243/32963
<b>Großhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101
<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330
<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft

### §8 Fest verbundene Werbeschilder /-pfeile an Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Der Erlaubnisnehmer beantragt für konkrete Standorte die Sondernutzung zum Anbringen von Werbeschildern /-pfeilen an Masten der Straßenbeleuchtungsanlagen.

(2) Die Montage, Demontage und regelmäßige Kontrolle von Werbeschildern/-pfeilen und Nacharbeiten an den Befestigungssystemen der Werbeeinrichtungen an Masten erfolgt ausschließlich durch den städtischen Bauhof bzw. dessen beauftragte Vertragspartner. Den Erlaubnisnehmern ist es nicht gestattet, selbständig Arbeiten jeglicher Art auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

(3) Die regelmäßige Kontrolle der Werbeeinrichtungen an den Masten der Straßenbeleuchtungsanlagen auf ihren baulichen Zustand erfolgt durch die Stadt Oschatz.

### §9 Informationsstände

(1) Informationsstände sind auf dem Altmarkt am Brunnen und der Sporerstraße gegenüber der Ladesäule für E-Bikes gestattet. In besonderen Fällen können Ausnahmen bezüglich des Standortes genehmigt werden.

(2) Die Verteilung der Standplätze wird von Amts wegen nach rechtzeitiger Beantragung vorgenommen.

(3) Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und ähnlichen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.

(4) Der Informationsstand ist so aufzubauen, dass andere Bürger, insbesondere Verkehrsteilnehmer, weder gefährdet noch behindert oder beeinträchtigt werden.

(5) Das Umhertragen und Verteilen von Werbeschriften, Informationsmaterial /Flyer sowie die Werbung durch Personen ist gesondert zu beantragen.

### § 10 Erlaubnisversorgung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall,

1. wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgewandener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Schuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Straßenbaulastträger nicht zustimmt.

### § 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Re-

geln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrohren, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrohren und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Große Kreisstadt Oschatz ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(4) Genehmigte Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Berechtigten bei Erteilung einer Genehmigung durch die Große Kreisstadt Oschatz übersandt und sind auf jedem Plakat anzubringen, bei „Sandwichplakaten“ sind die Etiketten auf beiden Seiten aufzukleben. Werbeträger unterliegen der ständigen Kontrollpflicht des Erlaubnisnehmers. Bei festgestellten Mängeln muss der Erlaubnisnehmer unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen.

(5) Wer über eine Genehmigung nach § 6 dieser Satzung verfügt, ist nach Ablauf der Genehmigung innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen zur Beseitigung der Plakat- oder Bannerverpflichtung verpflichtet. Wird der Beseitigungspflicht nicht innerhalb dieser Frist durch Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nachgekommen, wird ersatzweise nach den Bestimmungen des SächsVwVG die Beseitigung der Plakate / Banner vorgenommen. Die Kosten werden dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegt.

**§ 12 Haftung u. Sicherheit**  
(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Großen Kreisstadt Oschatz alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuhalten. Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit (Versicherung) verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis-

oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Der Widerruf einer widerruflich erteilten Erlaubnis erfolgt insbesondere dann, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.

(5) Der Träger der Baulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### § 13 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppentufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,

2. Verkaufsautomaten, Auslagen (optisch präsentierte Ware), Warenständer, Klappwerbeaufsteller, Pflanzkübel und Pflanzschalen, wenn diese höchstens 0,5 m in den Gehwegraum hineinragen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1 m nicht unterschritten wird,

3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,

4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und die Restgehwegbreite von mindestens 1 m nicht unterschreitet,

5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und zum Tag der Entleerung,

6. das Auftreten von Straßenmusikanten und Straßenkünstlern ohne elektroakustische Verstärker und ohne einen länger zeitlichen Verbleib (max. 30 Minuten) an einem Standplatz in Fußgängerzonen und auf Gehwegen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder nach § 23 FStrG handelt, wer

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,

2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,

3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,

4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,

5. die Erlaubnis zur Sondernutzung Dritten überträgt,

6. nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt,

7. Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 15 Entfernen von ungenehmigten Werbeträgern durch Ersatzvornahme

(1) Ohne Genehmigung angebrachte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte nach § 11 Abs. 4 der Satzung sowie nicht innerhalb der unter § 11 Abs. 5 der Satzung benannten Frist entfernte Werbeträger und die ungenehmigte Sondernutzung nach § 3 Nr. 13 und Nr. 14 der Satzung werden im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Oschatz beseitigt.

(2) Die Kosten für die Ersatzvornahme bemessen sich am tat-

sächlichen Aufwand der Beseitigung der unerlaubt angebrachten Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

### § 16 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen. Gemeinnützige Vereine der Großen Kreisstadt Oschatz erhalten Gebührenfreiheit für Kultur- und Sportveranstaltungen oder Volksfeste, wenn kein Eintritt erhoben wird oder die Veranstaltung durch Beschluss des Stadtrates als gebührenbefreit ausgewiesen ist.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### § 17 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller,

2. der Erlaubnisnehmer,

3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

### § 18 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresraten festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### § 19 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme unverzüglich und vor Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung anzuzeigen sowie glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

(3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

### § 20 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat Gebührenschuldner nach § 16 dieser Satzung zu tragen.

### § 21 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum, sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres,

3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,

4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Großen Kreisstadt Oschatz von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 18 Abs. 1 Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigegeben werden.

### § 22 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Für Sondernutzungen nach § 8 mit der Großen Kreisstadt Oschatz geschlossene Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten der Satzung ihre Gültigkeit.

(3) Die erhöhten Gebühren des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses gelten ab 01.01.2024.

### § 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oschatz, den 23.10.2023  
Gez. David Schmidt  
Oberbürgermeister

### Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in €
		Maßeinheit		
<b>1</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>			
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten (Freisitz)	m <sup>2</sup>	Monat	2,00
1.2	Verkaufsfahrzeuge, Zelte als Verkaufsstand etc. (wenn nicht vor dem Ladengeschäft)	m <sup>2</sup>	Monat	24,00
1.3	Verkaufsstände aller Art (tgl. Auf- und Abbau)		Tag	10,00
<b>2</b>	<b>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>			
2.1	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf (Warenständer, Wühlkörbe, Auslagenbretter), wenn diese mehr als 0,5 m in den Gehwegraum hineinragen	m <sup>2</sup>	Monat	3,00
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	51,00
2.3	Aufstellen von Glas- und Kleidercontainern	Stück	Jahr	60,00
2.4	Fahrradständer	ohne Werbung mit Werbung	Jahr	frei 12,00
<b>3</b>	<b>Lagerung, Abstellung, Ausleihe, Einrichtung einer Baustelle</b>			
3.1	Baustelleneinrichtungen durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen, Gerüste, Baumaschinen, Baugeräte, Werkzeugcontainer	m <sup>2</sup>	Woche	0,50
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien (soweit nicht in 3.1 erfasst)	m <sup>2</sup>	Woche	1,30
3.3	Schutt- und Abfallcontainer	Stück	2 Tage ab 3. Tag je Tag	frei 5,00

<b>4</b>	<b>Werbung</b>			
4.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände o.ä.)	m <sup>2</sup>	Tag	2,50
4.2	fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Aufsteller, Werbeschilder an Straßenbeleuchtungsanlagen)	Stück	Jahr	70,00 €
4.3	Anbringen von Plakaten und Veranstaltungsaufsteller bis zu einer Größe von A2 darüber hinaus	<u>Stück</u>	<u>Tag</u>	0,25 0,40

4.4	Bannerwerbung an Bauzäunen	Stück	Tag	2,50
<b>5.</b>	<b>Sonstiges</b>			
5.1	Inanspruchnahme von Flächen für Volksfeste, Straßenfeste, und sonstige Veranstaltungen im historischen Stadtkern, welche eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder Ausnahmegenehmigung bedürfen und keine Abrechnung nach sonstigen Regelungen erfolgt <u>Größen der Flächen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neumarkt unten 811 m<sup>2</sup></li> <li>Neumarkt oben 227 m<sup>2</sup></li> <li>Sporerstraße 945 m<sup>2</sup></li> <li>Altmarkt oben 1176 m<sup>2</sup></li> <li>Altmarkt unten (vor TMH) 956 m<sup>2</sup></li> <li>Altmarkt Brunnenseite 398 m<sup>2</sup></li> </ul>	m <sup>2</sup>	Tag	0,50
5.2	Umzüge (Veranstaltung)		Tag	15,00
5.3	Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen (ab dem 3.Tag)	<u>Stück</u>	<u>Tag</u>	
	Zweiradfahrzeuge, PKW LKW LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen			2,50 5,00 10,00
5.4	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen (ab dem 3.Tag)	<u>Stück</u>	<u>Tag</u>	
	Zweiradfahrzeuge, PKW LKW, LKW-Anhänger, Wohn- und Campingwagen			2,50 5,00 10,00
5.5	Abstellen von Anhängern, Wohn- und Campingwagen über den gemäß StVO zulässigen Zeitraum hinaus	Stück	Tag	10,00
5.6	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	10,00
5.7	erhöhte Gebühren für unerlaubte, aber durchgeführte Sondernutzungen			200 % über dem Regelsatz